

# Nachricht an das Publikum.

**A**m Landtage Elisabeth 1799. ist von Uns Ländständen des Markgrafthums Oberlausitz beschlossen worden, zu Bestreitung des bei der Brandversicherungs-Sozietät, gedachten Markgrafthums in der Zeit vom ersten November 1798. bis letztem October 1799. entstandnen Bedürfnisses, auf das zwölft e Sozietätsjahr einen Beitrag von zwei Groschen 6 pf. von jeder Wurzel, oder zwanzig Thaler Werth, auszuschreiben, und es sind auf die bis zum letzten October 1799. katastrirt und affekurirt gewesenen 473581 Wurzeln oder 9471620 Thaler des Werths, welche nach obbestimmtem Beitrage an zwei Groschen 6 Pfennigen von jeder Wurzel, zusammen

49331 Thlr. 8 gl. 6 pf.

betragen,

49171 Thlr. 6 gl.

abgeführt worden, die übrigen

160 Thlr. 2 gl. 6 pf.

aber von verschiedenen Mitgliedern der freien Klasse im Budisfinischen und Görlitzischen Kreise, der beschehenen Erinnerung und wiederholt angebrachten gerichtlichen Klagen ohngeachtet, bis jetzt noch nicht einzubringen gewesen.

Zu gedachten auf dieses zwölft e Sozietätsjahr eingegangenen Belträgen an: 49171 thlr. 6 gl sind noch an Nachträgen gekommen:

im Budisfinischen Kreise,

von 85 Wurzeln auf die vorhergehenden Jahre	12 thlr. 14 gl. 2 pf.
und von 19 Wurzeln auf das zwölft e Sozietätsjahr	1 thlr. 23 gl. 6 pf.

im Görlitzischen Kreise,

von 9 Wurzeln auf das eilft e Sozietätsjahr	6 thlr. 11 gl. —
und von 5 Wurzeln auf das zwölft e Sozietätsjahr	— 12 gl. 6 pf.

gekomen.

Ferner sind die vorjährigen Rückstände von 135 Wurzeln an 9 thlr. 9 gl. — eingegangen,

und von dem Bauer Johann Gottlob Starcke zu Mühlbock, unter die Mitleidenheit der Stadt Görlitz gehörig, sind bei seinem Abgange von der Sozietät die demselben wegen des am 30. November 1793. abgebrannten Stallgebäudes, nach Höhe von 6 Wurzeln, unterm 9. Februar 1799. zur ersten Hälfte der Brandvergütung angewiesenen und bezahlten

60 thlr. — —

Es hat demnach die ganze **Einnahme** betragen

49262 Thlr. 4 gl. 4 pf.

Hingegen sind vom ersten November 1799. bis letzten October 1800. zu verwenden gewesen:



L. V. 75. 66.